

An
alle Mitglieder der
Wohnbau Hausruckviertel

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
eing. Gen. m.b.H.
Straße des 21. April 3, 4800 Attnang-Puchheim
Tel. 07674/62578, Fax 07674/62578-12
info@wbhv.at / www.wbhv.at

Attnang-Puchheim, 09. August 2023

Einladung
zu der am **Dienstag, den 29. August 2023** um **18:30 Uhr** im
"Phönixsaal" (Marktstraße 6-8, 4800 Attnang-Puchheim)
stattfindenden
100. ordentlichen Generalversammlung

Tagesordnung

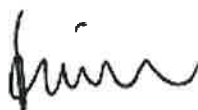
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers und der Stimmzähler
3. Wahl der Protokollbeglaubiger
4. Verlesung des Berichtes des Prüfungsverbandes über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sowie Beschlussfassung hierüber
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Lagebericht 2021 und die Verwendung des Ergebnisses sowie Zuweisung zur Rücklage
6. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr und Vorlage des Jahresabschlusses 2022
7. Bericht und Anträge des Aufsichtsrates
8. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates für den Jahresabschluss 2022 (vorbehaltlich der Erteilung des Bestätigungsvermerkes durch den Revisionsverband)
9. Änderung Satzung (§ 20, § 22, § 30 und § 32, siehe Rückseite)
10. Ergänzungswahlen in den Vorstand und Aufsichtsrat
11. Anträge der Mitglieder
12. Allfälliges

Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet gemäß § 32 des GenG, nach Abwarten einer halben Stunde, eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, oder vertretenen, Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022, sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes 2021 liegen im Büro, Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr, bis zur Generalversammlung zur Einsicht auf.

An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ein anderes Genossenschaftsmitglied oder auch Ehepartner durch eine schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen.

Für den Vorstand:



Franz Lindner
Obmann



Manfred Gratzl
Obmann-Stellvertreter



DIE
GEMEINNÜTZIGEN

Aus Anlass der 100. Generalversammlung laden wir zu einem Kalten Buffet ein.

zu 9. Änderung Satzung:

bisherige Version: § 20:

(2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist.

(3) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.

Neufassung: § 20:

(2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist.

(3) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift nachgewiesen.

bisherige Version: § 22:

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

d) Investitionen, die 50.000 Euro im Einzelnen und insgesamt 70.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen,

Neufassung: § 22:

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Sofern in diesem Punkt Beträge oder Wertgrenzen genannt sind, so verstehen sich diese als mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 wertgesichert, Ausgangsbasis der VPI-Berechnung ist der für den Monat August 2023 verlautbarte Indexwert. Wenn in den folgenden Punkten von „gewöhnlichem Geschäftsbetrieb“ die Rede ist, so sind darunter insbesondere alle Maßnahmen zu verstehen, die in § 7 Abs. 1 – 4 WGG genannt sind:

d-1) Aufträge, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und die € 5.000.000,-- im Einzelnen und insgesamt € 50.000.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen,

d-2) Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und in Betriebs- und Geschäftsausstattung, die € 250.000,-- im Einzelnen und insgesamt € 500.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen,

bisherige Version: § 30:

(2) Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden.

Neufassung: § 30:

(2) Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden.

bisherige Version: § 32:

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen nur:

c) die Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,

Neufassung: § 32:

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur:

c) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,